

Jugendordnung des HCL Vogt

§ 1 Geltungsbereich und Mitgliedschaft

Alle Mitglieder¹ des HCL Vogt unter 18 Jahren bilden die Jugendabteilung des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Vereins. Zur Jugendabteilung gehören darüber hinaus alle gewählten oder berufenen Personen, die im Bereich der Jugendarbeit im Verein tätig sind.

§ 2 Grundsätze und Werte

Die Jugendabteilung des HCL Vogt bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:

- Gleichberechtigung und Chancengleichheit für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; siehe auch offizielles Leitbild des HCL Vogt,
- Mitbestimmung, Mitgestaltung und Förderung demokratischer Teilhabe,
- Ablehnung jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung oder Benachteiligung,
- Respektvoller Umgang miteinander – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Einschränkungen,
- Förderung von Teamgeist, Fairness und einem manipulationsfreien Sport.

Wer diese Werte nicht achtet, ist in der Jugendabteilung nicht willkommen.

§ 3 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des HCL Vogt bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:

- Organisation alters- und entwicklungsgerechter Freizeitangebote,
- Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen wie insbesondere Ausflügen, Jugendtagen, Freizeiten,
- Förderung des sozialen Miteinanders und der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen,
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts für Kinder und Jugendliche,
- Vertretung der Interessen der Jugend im Verein.

§ 4 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie ist zuständig für:

- a) Entlastung und Wahl des Jugendvorstands,
- b) Änderungen der Jugendordnung,
- c) Entwicklung von Ideen für die Jugendarbeit,
- d) Beschluss über Anträge und grundsätzliche Anliegen der Jugend.

(2) Teilnahme und Stimmberechtigung:

- a) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung,
- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 10 und 18 Jahren und haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Jugendleiter/ Leiter Fachbereich Jugendleitung lädt mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail oder Aushang ein.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Jugendvorstand beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder der Jugendabteilung schriftlich beantragen.
- (5) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Jugendversammlung kann hybrid oder digital durchgeführt werden. Mindestens einmal jährlich muss sie in Präsenz stattfinden. Die Einladung muss bei virtueller Durchführung Hinweise zur Teilnahme/Einwahl enthalten.
- (7) Über die Sitzung der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter/ dem Leiter Fachbereich Jugendleitung,
 - b) bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstands müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Eine ausgewogene Besetzung (z. B. geschlechtergerecht) wird angestrebt.
- (3) Der Jugendleiter/ Leiter Fachbereich Jugendleitung nach § 6 Abs. 1 a) wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstands nach § 6 Abs. 1 b) werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen (vertretungsberechtigt: zwei Personen gemeinsam), ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, und organisiert die laufende Jugendarbeit.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (6) Über Sitzungen des Jugendvorstands ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Jugendvorstand kann Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben einsetzen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde auf der Jugendversammlung am TT.MM.JJJJ beschlossen und gem. § 13 Abs. 2 S. 2 der Satzung des HCL Vogt am TT.MM.JJJJ von der Vorstandschaft bestätigt. Mit der Bestätigung nach Satz 1 tritt die Ordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

Vogt, den TT.MM.JJJJ

gez. Ann-Kathrin Glosse
1. Vorsitzende des Vereins

Hinweis:

Bei Fragen, die durch diese Ordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des HCL Vogt.